

Lieferanten- Handbuch

Empfehlungen für
Einkaufsstandards zwischen der
Possehl Electronics Deutschland
GmbH und deren Lieferanten

(Version 3)

Possehl Electronics Deutschland

Änderungen:

Aktuelle Version V3

Freigabe Stand:

V1 Original Version 25.11.2019

V2 Version 20.07.2021

V3 Version 07.12.2023

Inhalt

1	Zieldefinition	5
2	Präambel.....	6
3	Code of Conduct	7
4	Was kaufen wir ein	8
4.1	Rohmaterial	8
4.2	Investitionsgüter.....	9
4.3	Hilfs und Betriebsstoffe	9
5	Eingangsvoraussetzungen	10
5.1	Geheimhaltungsvereinbarung	10
5.2	Lieferantenselbstauskunft.....	10
5.3	Qualifikation/Auditierung/Zertifizierung	10
5.4	Reach/ROHS/Konfliktmaterialien/Chemikalien Verbots Verordnung.....	10
5.5	Bonität.....	11
5.6	Qualitätssicherungsvereinbarung	11
5.7	Logistikvereinbarung	11
5.8	Prüfung des Lieferanten auf Embargo Listen (national, international).....	11
6	Rahmenliefervertrag.....	12
6.1	Zahlungsziele	12
6.2	Incoterms	12
6.3	Gerichtsstand.....	12
7	AEB's → Allgemeine Einkaufsbedingungen der Possehl Electronics GmbH.....	13
8	Lieferanten Management.....	14
8.1	Lieferantenbewertung.....	14
8.1.1	Initial	14
8.1.2	Jährlich.....	14
8.2	Ausschreibungen	14
8.2.1	RFI (Request for Information / Leistungsanfrage).....	14
8.2.2	RFP (Request for Proposal / Aufforderung zur Angebotsabgabe)	15
8.2.3	RFQ (Request for Quotation / Preisanfrage)	15
8.2.4	Auktionen / Simultan Verhandlungen	15
8.3	Investitionsgüter	15
8.4	Indirekte Materialien oder Hilfs & Betriebsstoffe	15

9	Logistik & Supply Chain Management Richtlinien.....	16
9.1	Zusammenarbeit und Kommunikation	16
9.1.1	Auskunftspflicht.....	16
9.1.2	Erreichbarkeit der Ansprechpartner.....	16
9.1.3	Anzeigepflicht.....	16
9.1.4	Werkskalender	16
9.2	Information und Elektronischer Datenaustausch	16
9.2.1	EDI.....	16
9.2.2	Unterlagen / Belege.....	17
9.2.3	Punkt-zu-Punkt Verbindung.....	17
9.2.4	Email.....	17
9.2.5	Web EDI.....	17
9.2.6	Avisierung	17
9.2.7	Hard- und Softwareausstattung	18
9.3	Planung, Steuerung und Auftragsbearbeitung	18
9.3.1	Nachrichten an den Lieferanten	18
9.3.2	Lieferplanabruf	18
9.3.3	Wirksamkeit Lieferplanabruf	18
9.3.4	Einzelbestellungen	18
9.3.5	Bedingung Liefertermine	19
9.4	Flexibilität und Freigabezeiträume.....	19
9.4.1	Flexibilität	19
9.4.2	Sicherheitsbestände.....	19
9.4.3	Material- und Produktionsfreigabe.....	19
9.4.4	Mindestbestellmengen	20
9.4.5	An- und Auslaufsteuerung.....	20
9.5	Serienlieferungen, Lieferabweichungen und Sondertransporte	20
9.5.1	Liefermodelle/Versorgungskonzepte	20
9.5.2	Anlieferungen.....	21
9.5.3	Incoterms	21
9.5.4	Lieferauskunftsfähigkeit.....	21
9.5.5	Früh-/Spätlieferung	21
9.5.6	Sondertransporte	21
9.5.7	Lieferstörung, Risiko- und Krisenmanagement.....	22

9.5.8	Notfallkonzept/Frühwarn- und Eskalationsmanagement.....	22
9.5.9	Geltendmachung von Ansprüchen	23
9.6	Verpackung und Transportsicherheit.....	23
9.6.1	Verpackungskonzept.....	23
9.6.2	Allgemeine Anforderungen an die Verpackung.....	23
9.6.3	Mehrwegverpackung	24
9.6.4	Gefahrguttransporte	24
9.6.5	Transportschäden	24
9.7	Voraussetzung für den Lieferbeginn.....	25
9.8	Kennzeichnung & Begleitpapiere für die Belieferung der PE-Werke.....	25
9.8.1	Kennzeichnungen	25
9.8.2	Begrenzt haltbare Ware	25
9.8.3	Gefahrgut	25
9.8.4	Gemischte Ladeeinheiten.....	26
9.8.5	Handhabungshinweise	26
9.8.6	Begleitpapiere	26
9.9	Zollabwicklung Import.....	27
10	Qualitätssicherung	28

1 Zieldefinition

Sehr geehrte Geschäftspartner,

mit diesen Informationen möchten wir Ihnen erläutern, wie wir uns, die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und der Possehl Electronics GmbH vorstellen.

In diesem Zusammenhang beschreiben wir aus unserer Sicht, wesentliche Elemente der Geschäftsbeziehungen, die einen übergreifenden Charakter haben und gehen auch auf einige spezifische Elemente ein.

Dies soll Ihnen die Möglichkeit geben so früh wie möglich und soweit wie möglich unsere Erwartungshaltung nachzuvollziehen und sich auf die Erfüllung dieser Wünsche einzustellen. Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diese Informationen detailliert zu lesen und scheuen Sie sich nicht uns anzusprechen, falls Sie darüber hinaus weitere Informationen wünschen oder es Fragen zu den beschriebenen Inhalten und Erwartungen gibt.

Vielen Dank

ppa. Zoran Zemun
Director Operations Europa

i.V. Uwe Liffers
Manager Purchasing

Niefern, im Juli 2021

2 Präambel

Als ein Baustein der globalen Lieferkette der Automobilindustrie ist es unser Ziel die hohen Standards, an denen uns unsere Kunden messen, auch auf der Seite unserer Zulieferer zu verankern.

Daher haben wir diese Standards und Voraussetzungen für Sie wie folgt zusammengefasst.

- Die globale Lieferfähigkeit an allen internationalen Possehl Electronics Standorten
- Hohe Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich Qualität, Preis, Termintreue und Flexibilität
- Ständige Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Ziel Kostenreduzierung und Produktivitätssteigerung sowie die Bereitschaft zur hierfür notwendigen Transparenz
- Innovationsstärke, kontinuierliche Produkt- und Prozessverbesserungen
- Anerkennung der Possehl Electronics Einkaufsbedingungen
- Null-Fehler-Prinzip für alle Lieferungen materieller oder immaterieller Art oder von Dienstleistungen
- Erfüllung aller aktuellen Qualitäts-Anforderungen sowie die Weiterentwicklung dieser
- Nutzung von IMDS (International Material Data System) wo erforderlich
- Ein an die Possehl Electronics Organisation angepasster, IT-gestützter Informationsaustausch (z.B. EDI, Possehl Electronics-Extranet, Supplier Portal **IntegrityNext**)
- Bereitschaft zur Abrechnung von Lieferungen/Leistungen per Gutschriftverfahren
- Berücksichtigung von sozialer Verantwortung sowie eines wirtschaftlichen und ökologischen Handelns im Sinne der Nachhaltigkeit vor allem hinsichtlich Luftqualität, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Management natürlicher Ressourcen, Abfallreduzierung, Wasserqualität und Wasserverbrauch
- Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften, die bei der Erfüllung des Liefervertrages zu beachten sind, insbesondere Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, zum Wettbewerbs- und Kartellrecht, der Exportkontrolle sowie die Steuergesetzgebung
- Kein wissentliches Anbieten von Produkten, die Rohstoffe enthalten, deren Herstellung mit Menschenrechtsverletzungen, Bestechung oder ethnischen Verletzungen oder negativen Einflüssen auf Umwelt in Verbindung gebracht werden kann
- Nutzung verifizierter und konfliktfreier Rohstoffproduzenten und -raffinerien, um Rohstoffe wie Zinn, Wolfram, Tantal oder Gold zu beziehen

Possehl Electronics erwartet, die vollständige Einhaltung der oben beschriebenen Anforderungen von seinen Lieferanten im Bereich der Rohmaterialversorgung, dem Zukauf von Produkten sowie von Investitionsgütern und Dienstleistungen.

3 Code of Conduct

Bitte finden Sie den „Code of Conduct“ der Possehl Electronics Deutschland GmbH und den „Code of Conduct for Suppliers“ sowie weiterführende Information rund um das Thema auf der Unternehmens Seite der Possehl Electronics Deutschland GmbH unter dem folgenden Link.

<https://www.possehlelectronics.de/de/service/download.html>

4 Was kaufen wir ein

Hier finden Sie eine Übersicht über häufigsten Warengruppen und Artikel die wir nachfragen und zu denen wir regelmäßige Bedarfe haben.

4.1 Rohmaterial

Bandmaterialien

Verschiedene Legierungen (Bronze, Messing, CuFe, etc.)

Aluminium und Aluminium Legierungen

Kunststoffgranulate

- PA
- PBT
- PC
- POM
- PEEK
- LSR

Metallische Komponenten

- Buchsen
- Gewindebuchsen
- Shunts
- Stifte
- Kontakte
- Schrauben

Chemikalien und Edelmetalle für Galvanikanlagen

Elektronische Komponenten

- Kondensatoren
- Drosseln
- Widerstände
- Sensoren

Produktionsbedarf

- Verpackungen jeglicher Art
- Kartonagen
- Spulen
- Zwischenlagepapier

4.2 Investitionsgüter

Maschinen und Anlagen

- Halb- und Vollautomatische Produktionsanlagen
- Robotik
- Kunststoff Spritzguss Maschinen
- Stanzautomaten und -pressen
- Anlagen für Galvanik Prozesse
- Erodier- und Fräsmaschinen
- Trockner, Silo und Rohrleitungsanlagen
- Mehrfache Auf- und Abwickler
- Elektrostapler
- Krananlagen und Hebezeuge

Werkzeuge

- Stanz-, Biege- und Trennwerkzeuge
- Spritzguss Mehrkavitätenwerkzeuge mit Heisskanaltechnologie

4.3 Hilfs und Betriebsstoffe

- Fette
- Öle
- Erodierdraht
- Weitere Verbrauchsmaterialien

5 Eingangsvoraussetzungen

Eingangsvoraussetzungen, die zur Aufnahme von Lieferanten in den Kreis der potentiellen Geschäftspartner erfüllt werden müssen, werden in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert.

Im Rahmen der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung müssen gegebenenfalls Informationen ausgetauscht werden, die aus unserer Sicht schützenswert sind. Grundlegende Informationen zur gewünschten Abwicklung müssen definiert werden und ein Mindestmaß an Informationen gegenseitig ausgetauscht werden.

5.1 Geheimhaltungsvereinbarung

Eine gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung muss immer vor dem Austausch schützenswerter Informationen vereinbart werden. Unseren Vorschlag zur Formulierung senden wir Ihnen im Bedarfsfall zu.

5.2 Lieferantenselbstauskunft

Die Lieferantenselbstauskunft muss im Falle einer Lieferbeziehung als Grundstein zur eindeutigen Identifikation und zur Dokumentation der spezifischen Informationen eines Lieferanten genutzt werden. Mit diesen Informationen befüllen wir unsere Bestellsysteme und veranlassen weitere Schritte im Prozess der Lieferanten.

5.3 Qualifikation/Auditierung/Zertifizierung

Je nach Warengruppe ist eine weitere Qualifikation, eine Auditierung oder Zertifizierung notwendig als Voraussetzung zur Aufnahme in den Lieferantenstamm. Dies kann für Rohmaterialien z.B. eine Mindestzertifizierung nach geforderter Norm oder eine Umweltzertifizierung sein. Ein Potential Audit mit einem Besuch vor Ort ist eine weitere Variante.

5.4 Reach/ROHS/Konfliktmaterialien/Chemikalien Verbots Verordnung

Dies sind Beispiele für gesetzliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Inverkehrbringen von Gütern wie Rohstoffe oder Materialien und Komponenten. Die Anwendung und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen und deren Nachweise ist ebenfalls, entsprechend der Warengruppe, eine Grundvoraussetzung für unsere Lieferanten.

5.5 Bonität

Zur Überprüfung der Bonität unserer Lieferanten nutzen wir anerkannte Wirtschaftsauskunftsstellen.

5.6 Qualitätssicherungsvereinbarung

Für direkte Materialien (siehe auch Warengruppen unter „Was kaufen wir ein“) schließen wir mit unseren Lieferanten neben den Lieferverträgen auch eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ab. Diese regelt alle qualitätsrelevanten Aspekte der zu beschaffenden Waren, Rohstoffen oder Komponenten.

5.7 Logistikvereinbarung

Je nach Notwendigkeit, die sich aus der Lieferfrequenz und dem Volumen ergeben kann, schließen wir eine Logistikvereinbarung ab. Diese kann unterschiedlich ausgeprägt sein, je nach dem welches Logistikmodell und Steuerungskonzept zum Einsatz kommt. Diese können unter anderem sein:

Lieferkonzept:

1. CMI/VMI inkl. Konsignation (Customer oder Vendor Managed Inventory)
2. JIT/STL (Just in Time / Ship to Line)
3. Milk Run/Ship to Stock (in Ausnahmefällen)

Informationsaustausch und Datenintegration:

4. EDI (Electronic Data Interchange)
5. Web EDI (in Ausnahmefällen)
6. Email (in Ausnahmefällen)

Bestellabwicklung:

- Lieferplanabrufe inkl. Lieferavis
- Einzelbestellung inkl. Lieferavis (in Ausnahmefällen)

Weitere Logistikanforderungen entnehmen Sie bitte dem Kapitel 9.0 Logistik und den SCM Richtlinien

5.8 Prüfung des Lieferanten auf Embargo Listen (national, international)

Vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung sind wir ebenfalls verpflichtet zu überprüfen ob der zukünftige Geschäftspartner/ Auftragnehmer einer Embargo Verordnung unterliegt.

6 Rahmenliefervertrag

Der Rahmenliefervertrag dient der Dokumentation aller wichtigen Informationen, die die Lieferbeziehung aus kaufmännischer Sicht beschreiben. Er ist immer dann erforderlich, wenn es von den beschriebenen Standards abweichende Vereinbarungen zur Belieferung gibt oder die Lieferbeziehung weitergehende Beschreibungen erfordert, die nicht in den Allgemeinen Anforderungen (siehe auch Allgemeine Einkaufsbedingungen Pkt. 7) dokumentiert sind.

6.1 Zahlungsziele

Die Zahlungsziele sind wie folgt:

Direkte und indirekte Warenlieferungen	→	60 Tage Netto alternativ 30 Tage 3 % Skonto
Dienstleistungen	→	30 Tage Netto
Investitionsgüter, Maschinen, Anlagen	→	100% nach Lieferung 14 Tage Netto
Werkzeuge	→	100% nach Lieferung 14 Tage Netto

Abweichende Zahlungsziele müssen individuell vereinbart sein und bedürfen der Freigabe der Einkaufs- und Unternehmensleitung.

6.2 Incoterms

Die Lieferbedingungen für alle Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Maschinen, Anlagen oder Komponenten lautet:

→ DDP oder DAP Incoterms ICC 2020

Im Einzelfall kann hiervon nach Vereinbarung abgewichen werden.

6.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist immer der Sitz der beauftragenden Gesellschaft der Possehl Electronics GmbH. Der Gerichtsstand legt ebenfalls das den Verträgen zugrunde liegende Recht fest.

7 AEB's → Allgemeine Einkaufsbedingungen der Possehl Electronics GmbH

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter (<https://www.possehlectronics.de/de/service/download.html>).

8 Lieferanten Management

8.1 Lieferantenbewertung

Für alle Lieferanten die uns Materialien liefern, die unmittelbar (Direktes Material) in die Produkte unserer Kunden einfließen, erstellen wir eine Lieferantenbewertung einmal zur Qualifizierung und dann im jährlichen Turnus. Ziel der Bewertung ist die kontinuierliche Verbesserung des Servicelevels unserer Lieferanten.

8.1.1 Initial

Die initiale Bewertung enthält die einzelnen Elemente die der Qualifikation entsprechen und unter Punkt 5 beschrieben sind.

8.1.2 Jährlich

Bei der jährlichen Lieferantenbewertung wird eine aus zwei wesentlichen Elementen gebildete Einstufung erarbeitet.

- Qualitätskennziffer aus unserem CAQ System (VDA 1, QKZ System A)
- Servicebeurteilung der Schnittstellenpartner in Einkauf, Logistik und Qualität mit je nach Fachgebiet angepassten Fragenkatalogen

Das Ergebnis der Bewertung wird den Lieferanten in schriftlicher Form mitgeteilt und wo notwendig um eine Stellungnahme bzw. die Einleitung von Maßnahmen gebeten.

8.2 Ausschreibungen

Ausschreibungen werden durch uns in vielfältiger Weise am Markt platziert und dienen sowohl der Orientierung im Markt wie auch der Geschäftsanbahnung. Da dieser Bereich einer großen Dynamik unterworfen ist, gehen wir hier nur auf die wichtigsten Verfahren ein.

8.2.1 RFI (Request for Information / Leistungsanfrage)

Anfrage an potenzielle Lieferanten, ob sie einen skizzierten Bedarf grundsätzlich erfüllen könnten. Die abgegebenen Antworten enthalten in der Regel Listenpreise. Diese Ausschreibungsvariante eignet sich zur ersten Sondierung des Marktes.

8.2.2 RFP (Request for Proposal / Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Ausschreibung im üblichen Sinn, d. h., die abgegebenen Angebote sind innerhalb der angegebenen Gültigkeitsfrist in der Weise bindend, dass ein Vertragsschluss durch bloße Annahme-Erklärung durch Possehl Electronics zu Stande kommt. Die Ausschreibungs-Anfragen enthalten eine detaillierte Leistungsbeschreibung bzw. ein Lastenheft sowie alle zum Vertragsabschluss gehörenden Zusatzvereinbarungen. Eine Verpflichtung zur Annahme eines der Angebote besteht grundsätzlich nicht.

8.2.3 RFQ (Request for Quotation / Preisanfrage)

Zu einem detailliert beschriebenen Bedarf (Lastenheft) wird eine Leistungsbeschreibung mit einem möglichst präzisen, aber in der Regel unverbindlichen Preis angefragt. Diese Anfragen werden an Lieferanten versandt, von deren Leistungsfähigkeit der Versender bereits überzeugt ist.

8.2.4 Auktionen / Simultan Verhandlungen

Darüber hinaus wenden wir auch Auktionen und Simultan-Verhandlungen an.

8.3 Investitionsgüter

Für Investitionsgüter wird mit Hilfe eines Lastenheftes die Ausschreibung an potentielle Lieferanten durchgeführt.

Die durch die Lieferanten erstellten Angebote werden in einer Nutzwert Analyse gemeinsam zwischen dem Einkauf und den Fachabteilungen bewertet.

Das Ergebnis der Nutzwertanalyse bildet die Basis für die Entscheidung zur Vergabe des Auftrages und der anschließenden Endverhandlung.

8.4 Indirekte Materialien oder Hilfs & Betriebsstoffe

Für diese Materialgruppe wird eine Ausschreibung auf der Basis des mittleren Bedarfes des Bemessungszeitraumes durchgeführt und dann, wie unter dem Punkt für Direkte Materialien beschrieben, ausgewertet.

Anhand dieser Informationen wird eine Entscheidungsmatrix genutzt und eine Vergabeentscheidung nach dem TCO-Prinzip (Total Cost of Ownership) getroffen und dokumentiert.

9 Logistik & Supply Chain Management Richtlinien

9.1 Zusammenarbeit und Kommunikation

9.1.1 Auskunftspflicht

Anfragen sowie Rückfragen, insbesondere zu Einstellungen, Lieferabrufen und Auslieferungsstatus, sind vom Lieferanten unverzüglich zu beantworten. Sollten Informationen nicht vorliegen, muss ein Abgabetermin mit dem Ansprechpartner vereinbart werden.

9.1.2 Erreichbarkeit der Ansprechpartner

Für den Lieferprozess sind vom Lieferanten jeweils feste Ansprechpartner und deren Vertreter zu benennen, die kompetent und verlässlich Entscheidungen treffen können. Jede Änderung ist in entsprechender Form festzuhalten. Der Lieferant muss zu den PE Produktionszeiten jederzeit erreichbar sein, für die Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist eine Notfallnummer bereit zu stellen. Bei allgemeinen Informationsanfragen seitens PE an einen Lieferanten ist eine Rückmeldung am gleichen Arbeitstag oder spätestens am Folgetag vormittags erforderlich. Bei Abwesenheit einzelner Mitarbeiter des Lieferanten muss sichergestellt sein, dass eine geeignete Vertretungsregelung vorhanden ist und PE darüber vorab informiert wurde.

9.1.3 Anzeigepflicht

Jeder zu erwartende Lieferengpass ist vom Lieferanten unverzüglich und proaktiv dem zuständigen Disponenten / Einkäufer von PE mit Angabe der Gründe und unternommener Maßnahmen mitzuteilen und schriftlich zu dokumentieren.

9.1.4 Werkskalender

Der Lieferant muss seinen Werkskalender sowie die Schichtmodelle auf Nachfrage an die betroffenen PE-Werke übermitteln und über geplante Abweichungen, die sich auf Versorgung von PE Werken auswirken, frühzeitig informieren.

9.2 Information und Elektronischer Datenaustausch

9.2.1 EDI

Electronic Data Interchange (EDI) ist für PE eine unverzichtbare Voraussetzung für eine effiziente Zusammenarbeit mit den Lieferanten. Aus diesem Grund wird von allen Lieferanten

die Fähigkeit der Datenübertragung auf dem elektronischen Wege grundsätzlich vorausgesetzt. EDI ist ein zu erfüllendes Musskriterium für die Vergabe vom Neugeschäft.

9.2.2 Unterlagen / Belege

Folgende Nachrichtentypen wurden für die Kommunikation zwischen den PE Werken und dem Lieferanten installiert:

- Lieferplanabruf oder Einzelbestellungen (in Ausnahmefällen)
- Lieferavis
- Rechnungen

9.2.3 Punkt-zu-Punkt Verbindung

Standardmäßig sieht PE eine EDI Punkt-zu-Punkt Verbindung gemäß den Standards EDIFACT DELFOR oder VDA 4905 vor. Vorzugsweise werden in diesem Rahmen Lieferplanabrufe mit dem Lieferanten vereinbart, alternativ ist aber auch die Nutzung mit Normal-/Einzelbestellungen möglich.

9.2.4 Email

Nur in Ausnahmefällen wird die Notwendigkeit der Übermittlung von PE -Bestellungen via Email akzeptiert. PE behält sich vor, den dafür erforderlichen Zusatzaufwand dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

9.2.5 Web EDI

Alternativ zu Classic EDI wird dem Lieferanten ermöglicht seine Daten in ein Web-Portal einzugeben sowie die Daten des Kunden selbständig abzurufen (Transaktion von Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen etc.).

9.2.6 Avisierung

Der Lieferant schickt grundsätzlich als Vorabinformation parallel zur Lieferung eine Avisierung der Lieferung. Bei bestehender EDI-Anbindung ist die Avisierung elektronisch zu übermitteln. Ansonsten erfolgt die Benachrichtigung auf dem konventionellen Weg via Email. Der Lieferschein ist generell nach den Vorgaben der entsprechenden Standardformate auszufüllen.

9.2.7 Hard- und Softwareausstattung

Alle lieferantenseitig notwendigen Hard- und Softwareausstattungen sowie die Anpassung der EDV-Systeme, trägt der Lieferant selbst. Der Lieferant muss die Konsistenz des Systems sowie die IT Sicherheit in allen seinen Prozessen sicherstellen. Um eine genaue Kommunikation und vollständige Datenübertragung zu gewährleisten, müssen die Systeme regelmäßig überwacht und auf Plausibilität geprüft werden. Die Daten und Informationen von PE müssen mit hohen IT Standards abgesichert sein und dürfen nicht an Dritte gelangen.

9.3 Planung, Steuerung und Auftragsbearbeitung

9.3.1 Nachrichten an den Lieferanten

Im Allgemeinen werden dem Lieferanten die Bedarfe anhand von Lieferplänen oder Einzelbestellungen übermittelt. Darüber hinaus wird die Bereitschaft des Lieferanten zur Nutzung von speziellen Abrufsteuerungs-Systemen wie CMI/VMI Konsignationslager, JIT/STL und Milk Run Konzepte grundsätzlich vorausgesetzt und im Anwendungsfall gesondert vereinbart.

9.3.2 Lieferplanabruf

PE stellt dem Lieferanten einen Lieferplanabruf (LAB) in Form eines rollierenden Forecast's über mehrere Monate pro Artikel zur Verfügung. Das LAB enthält geplante Konkretisierungen für Liefermengen und Liefertermine der Monate, berechnet ab Zugang des LAB beim Lieferanten. PE behält sich dabei das Recht vor, jeden LAB kurzfristig durch einen neuen LAB zu ändern, wenn sich Bedarfsveränderungen hinsichtlich Menge und/oder Termin ergeben. Ein neues LAB ersetzt vollständig dem vorangegangenen LAB. Die Anlieferung der Bedarfsmengen hat daher nur nach dem jeweils neuesten LAB zu erfolgen. Planungshorizont sowie die Frequenz der LAB Übermittlung kann individuell zwischen Lieferant und PE vereinbart werden.

9.3.3 Wirksamkeit Lieferplanabruf

Die Konkretisierungen und jeweiligen Änderungen des LAB bedürfen keiner expliziten Bestätigung durch den Lieferanten. Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ab Zugang des LAB beim Kunden „PE“ widerspricht.

9.3.4 Einzelbestellungen

In wenigen Fällen werden Einzelbestellungen getätigt. Diese sind grundsätzlich bezüglich Menge und Termin tagesgenau zu bestätigen. Bestätigt der Lieferant eine Bestellung nicht

innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang, gilt die Bestellung hinsichtlich Termin und Menge als angenommen.

9.3.5 Bedingung Liefertermine

Die vereinbarten Lieferzeiten, -termine und -mengen der Bestellung oder des Lieferplanabrufes sind verbindlich. Die Liefertermine verstehen sich grundsätzlich als Ankunftsstermine im Wareneingang bei PE oder dem vereinbarten Verwendungsort. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden. In diesem Fall kommt es in Abhängigkeit von den vereinbarten Lieferbedingungen, auf den Eingang der Ware bei der von PE genannten Abladestelle oder auf den rechtzeitigen Bereitstellungstermin der Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand an.

9.4 Flexibilität und Freigabezeiträume

9.4.1 Flexibilität

Die Frozen Zone beträgt in der Regel 2 Wochen. Die Frozen Zone orientiert sich standardgemäß an der Transportzeit (inklusive Vor-, Haupt- und Nachlauf) in Abhängigkeit des vereinbarten Incoterms. Innerhalb der Frozen Zone erfolgt keine Berücksichtigung von Bedarfsveränderungen im LAB. Die Frozen Zone-Dauer kann nach Zustimmung beider Parteien geändert werden. Die Mengen in der Frozen Zone sind für beide Seiten verbindlich. Die Bedarfsmengen außerhalb der Frozen Zone (>2 Wochen) gelten als unverbindliche Vorausschau und dienen dem Lieferanten lediglich zur Kapazitäts- und Ressourcenplanung. Der Lieferant stellt sicher, dass Schwankungen von +/- 20% kurzfristig aufgefangen werden können. Abweichungen von diesem Wert können individuell im Startgespräch festgelegt werden. Der Lieferant stellt die planmäßige Versorgung aller Teile auch während seiner geplanten Betriebsschließungen bzw. anderen auftretenden Ereignissen/Störungen in seinem Unternehmen kostenneutral sicher.

9.4.2 Sicherheitsbestände

Zur Absicherung gegen mögliche Vormaterialverknappungen, Lieferplanabrufschwankungen und Qualitätsmängel ist der Lieferant verpflichtet, im Bedarfsfall einen entsprechenden Sicherheitsbestand kostenneutral einzurichten.

9.4.3 Material- und Produktionsfreigabe

Für den Fall, dass bei einer bestimmten Materialkomponente die Bedarfsmengen komplett storniert werden und hierfür keine Folgeabrufe in den nächsten 12 Monaten abgebildet werden, gelten folgende Regelungen:

Grundsätzlich gelten für die Fertigungsfreigabe ein Zeitraum von 4 Wochen und für die Materialfreigabe ein Zeitraum von 8 Wochen jeweils bezogen auf die im aktuellen LAB genannte Menge und Abgangstermin.

Für die jeweils im LAB ausgewiesenen Bedarfsmengen, mit einem eingeplanten Liefertermin innerhalb von 4 Wochen ab Übertragungstag des LAB, besteht für PE eine Abnahmeverpflichtung, die innerhalb von 12 Monaten zu tätigen ist, ab dem im LAB vorgegebenen Lieferdatum. Diese Verpflichtung erstreckt sich jeweils nur auf bereits fertig produzierte Teile. Für die im LAB, mit einem Liefertermin innerhalb von 8 Wochen ab Übertragungstag des LAB und der eingeplanten Mengen, besteht eine Abnahmeverpflichtung von PE für die disponierten Vormaterialien, die der Lieferant für die Produktion, der in diesem Zeitraum zu liefernden Fertigwaren benötigt und bereits bezogen hat. PE ist allerdings nur zur Abnahme der Rohmaterialien verpflichtet, wenn der Lieferant sie nicht anderweitig einsetzen kann.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für reine Lieferabrufschwankungen der Liefermengen und Liefertermine. Bedarfsmengen und Termine, die über die Zeiträume der Fertigungs- und Materialfreigabe von 8 Wochen hinausgehen sind unverbindliche Planzahlen (Vorschau), nach denen der Lieferant seine Fertigungskapazität ausrichtet. Eine Abnahme- und Kostenübernahmeverpflichtung von PE für Mengen, die über die festgelegten Freigabezeiträume hinausgehen, besteht nicht.

9.4.4 Mindestbestellmengen

Mindestbestellmengen sind unzulässig, es sei denn, PE stimmt einer Mindestbestellmenge in Ausnahmefällen zu. Bestehende Regelungen zu Mindestbestellmengen oder Losgrößen behalten Ihre Gültigkeit.

9.4.5 An- und Auslaufsteuerung

In An- und Auslaufphasen erwartet PE eine erhöhte Flexibilität vom Lieferanten. Die An- und Auslaufmengen und -termine müssen rechtzeitig zwischen PED und Lieferanten abgestimmt werden. Entsprechend den Anforderungen im Einzelfall wird das Steuerungs- und Lieferkonzept abgesprochen und ggf. angepasst.

9.5 Serienlieferungen, Lieferabweichungen und Sondertransporte

9.5.1 Liefermodelle/Versorgungskonzepte

- CMI/VMI inklusive Konsignation
- JIT/STL
- Milk Run/STS (in Ausnahmefällen)

Für die Umsetzung der bevorzugten Versorgungskonzepte CMI/ VMI und JIT/STL werden separate Verträge abgeschlossen.

In Ausnahmefällen können die Liefermodelle Milk Run/STS gesondert vereinbart werden.

9.5.2 Anlieferungen

Die Anlieferungen werden vom Lieferanten selbständig durchgeführt. Die Lieferungen werden abhängig vom vereinbarten Liefermodell vom Lieferanten direkt an den PE Fertigungsstandort oder an den PE Dienstleister angeliefert.

9.5.3 Incoterms

Die Incoterms sind vorzugsweise mit DDP oder DAP vereinbart. In Ausnahmefällen kann auch eine andere Lösung vereinbart werden.

9.5.4 Lieferauskunftsfähigkeit

Der Lieferant hat über die gesamte Lieferprozesskette dafür Sorge zu tragen, dass Auskünfte über den Lieferstatus jederzeit getätigt werden können. Dabei muss die Erreichbarkeit des Lieferanten inklusive des zuständigen Frachtführers gewährleistet sein.

9.5.5 Früh-/Spätlieferung

Die EDI Lieferplanabrufe sind grundsätzlich bezüglich Menge und Termin tagesgenau vom Lieferanten einzuhalten. PE ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen. Weicht der Lieferant ohne vorherige Absprache hiervon ab, so ist PE berechtigt, diese Lieferungen zurückzuweisen und auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Dies gilt ebenso für offensichtliche Mängel an Transportträgern und Transportbehältern.

9.5.6 Sondertransporte

Sondertransporte werden durch den Lieferant oder PE gemäß dem Verursacherprinzip organisiert. Sondertransporte werden durchgeführt, wenn aufgrund von Prozessstörungen von der festgelegten Regeltransportform und -abwicklung abgewichen werden muss, um Transportzeiten zu verkürzen.

Der Lieferant informiert den zuständigen PE-Ansprechpartner über die Transportdetails.

Die Kosten für Sondertransporte trägt der Verursacher der Prozessstörung analog Verursacherprinzip.

Für eine Kostenübernahme durch PE bedarf es einer vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch PE. Jeder durch den Lieferant verursachte Sondertransport wird von PE erfasst und fließt in die Lieferantenbeurteilung ein.

9.5.7 Lieferstörung, Risiko- und Krisenmanagement

Treten Störungen bei dem Lieferant mit Auswirkungen auf die Lieferungen an PE (insbesondere Liefertermin/-menge, Qualität) auf, hat der Lieferant die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Behebung unter Berücksichtigung der PE - Qualitätsanforderungen unverzüglich und proaktiv einzuleiten.

Wird erkennbar, dass trotz der eingeleiteten Maßnahmen Vereinbarungen oder Zusagen nicht eingehalten werden können, hat der Lieferant den PE Ansprechpartner hierüber unaufgefordert und unverzüglich zu informieren. Der Lieferant muss das weitere Vorgehen, z.B. bezüglich neuen Liefertermins bzw. einer neuen Liefermenge, mit PE abstimmen.

Im Störungsfall informiert der Lieferant PE mindestens zu folgenden Punkten proaktiv:

- Störungsursache
- Sofortmaßnahmen
- Rückstandsabbauplan inkl. Verkürzung der Transportzeiten durch Sondertransporte
- Maximale Produktionskapazitäten, PLAN-/IST-Ausbringungsmengen, verfügbare Personalkapazität und das aktuelle Schichtmodell (Anzahl Schichten und Arbeitstage pro Woche)
- Geprüfte alternative Fertigungsmöglichkeiten

9.5.8 Notfallkonzept/Frühwarn- und Eskalationsmanagement

Der Lieferant hat ein Notfallkonzept mit einem definierten Prozess für Frühwarn- und Eskalationsmanagement bei Auftreten von Prozessabweichungen nachzuweisen und im Falle von Task Forces entscheidungsbefugte Ansprechpartner bereitzustellen. Das Notfallkonzept des Lieferanten muss mit PE abgestimmt werden. Zusätzlich erwartet PE von seinen Lieferanten Maßnahmen, die in den oben genannten Ausnahmefällen eine Versorgung garantieren. Dazu muss der Lieferant ggf. Sicherheitsbestände vorhalten oder ein flexibles Produktionsmodell aufzeigen. Die gewählte Versorgungsstrategie muss jederzeit auf Anfrage von PE offen gelegt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Lieferengpässe als auch unvorhergesehene Ereignisse während des Transportes unverzüglich beim zuständigen Einkäufer/Disponenten von PE schriftlich anzuzeigen und einen konkreten Vorschlag zur Lösung des Versorgungsproblems einzubringen.

9.5.9 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche von PE aus oder in Zusammenhang mit lieferantenverschuldeten Sondertransporten, Prozess- und Qualitätsabweichungen, Nichteinhaltung von Lieferterminen oder –mengen sowie sonstigen Störungen können geltend gemacht werden.

9.6 Verpackung und Transportsicherheit

9.6.1 Verpackungskonzept

Grundsätzlich gelten die individuell vereinbarten Verpackungsvorschriften für den Lieferanten gemäß aktuellem Verpackungskonzept. Diese werden vor Beginn der Lieferbeziehung durch PE und den Lieferanten abgestimmt. Abweichungen in begründeten Fällen sind mit den entsprechenden Kontaktpersonen rechtzeitig abzustimmen. Ein entsprechender Vermerk ist im Lieferschein einzutragen. Wird die abgestimmte Verpackung nicht eingehalten, behält PE sich vor, den Lieferanten mit entstehenden und nachgewiesenen Handlings- und Umpackkosten zu belasten.

9.6.2 Allgemeine Anforderungen an die Verpackung

Verpackung

- Der Schutz der Teile gegen mechanische Schäden, besonders für Luftfracht und LTL, sowie der Schutz gegen Feuchtigkeit/Nässe muss gewährleistet werden. Spezielle Vorgaben werden in der Liefervereinbarung konkretisiert.
- Stabilität im Hinblick auf die Beschaffenheit, Dimensionen, Verschleiß und Volumen muss gewährleistet werden
- Einhaltung der Standardmaße und der Standardverpackung ist sicherzustellen
- Umweltfreundliche Verpackung, die wiederverwendet oder kostengünstig entsorgt werden kann, sollte verwendet werden.

Paletten

- Grundmaß von 800 mm x 1.200 mm (Europäischer Standard) und mit 1.000 mm Höhe. Sowie 1.000 mm x 1.200 mm gem. Europäischer Industriestandard/NAFTA.
- Verwendung von 4-Wege-Paletten mit Kufen erforderlich
- Holzpaletten müssen gemäß ISPM15 (IPPC) behandelt sein
- Die Abmaße der Palette müssen berücksichtigt werden und dürfen nicht vom Ladungsträger überschritten werden
- Nicht-stapelfähige Ladeeinheiten auf Paletten und unvollständige Schichten sind nicht zugelassen. Ausnahmen nur mit Auflagen nach Vereinbarung mit PE möglich
- Die Stapelfähigkeit der Versandeinheiten muss beachtet werden. Die Kennzeichnung der maximalen Tragfähigkeit oder des Stapelfaktors ist notwendig
- Stretch Folie muss durchsichtig sein und so angebracht werden, dass das Scannen der Barcodes möglich ist

- Alle Materialien sind so zu verpacken, dass bei der von PE vorgegebenen oder vereinbarten Transportart keinerlei Schäden am Transportgut auftreten und eine effektive Einlagerung oder Bereitstellung für die Fertigung ohne Umpacken ermöglicht wird.

9.6.3 Mehrwegverpackung

Mehrwegverpackungen werden von PE favorisiert und sind vom Lieferanten zu beschaffen und vorrangig einzusetzen. Mehrwegverpackungen sind nur für das bestellte Produkt von PE zu verwenden. Mehrwegverpackungen sind nicht zur Beschaffung und Lagerung von Rohmaterialien, Einzelteilen, Halbfertigteilen usw. zu verwenden. Die Verwendung von Ladungsträgern für Vorproduktionen ist grundsätzlich nicht gestattet. Alle Abweichungen davon sind von PE explizit schriftlich zu genehmigen (Sachnummer, Ladungsträgertyp, Ladungsträgeranzahl, Dauer der genehmigten Abweichung). Auch Unterpelieferanten werden nicht mit Ladungsträgern ausgestattet, die von PE direkt oder indirekt finanziert wurden.

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass Umlaufverpackungen in einem einwandfreien und sauberen Zustand erhalten bleiben, und das PE unverzüglich über beschädigte bzw. reparaturbedürftige Umlaufverpackungen in Kenntnis gesetzt wird. Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip getragen. Von Lieferanten in Umlauf gebrachte beschädigte Ladungsträger werden von PE entweder abgewiesen oder die Kosten für Instandsetzung/Ersatzanschaffung werden dem Lieferanten weiter verrechnet. Die vereinbarten Restschmutzanforderungen sind einzuhalten.

9.6.4 Gefahrguttransporte

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgut sind zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften entstandene Schäden. Der Lieferant ist als Inverkehrbringer von Gefahrgut für die Einstufung/Klassifizierung, zulässige Beförderungsart und Beförderungserlaubnis verantwortlich. Der Lieferant hat die geltenden Sicherheitspflichten aller beteiligten Personen im Rahmen seines Verantwortungsbereiches für Gefahrguttransporte sicherzustellen (z.B. gem. ADR/RID). Für den Transport sind ausschließlich bauartgeprüfte, zugelassene und von PE freigegebene Verpackungen zu verwenden. Erforderliche Datenblätter, Zulassungsbescheide etc. sind dem Transporteur rechtzeitig vor Versand zur Verfügung zu stellen.

9.6.5 Transportschäden

Im Falle eines Transportschadens werden der Lieferant und der Spediteur umgehend von PE schriftlich informiert. Der Schaden wird auf dem Frachtbrief und durch entsprechende Fotos dokumentiert.

9.7 Voraussetzung für den Lieferbeginn

Vor der ersten Lieferung müssen folgende Punkte in Absprache mit PE erledigt sein und mit dem zuständigen Einkäufer sowie dem verantwortlichen Logistikplaner abgestimmt werden.

- Verpackungskonzept
- Anlieferkonzept
- Datenintegration (EDI /Email)
- Bestellabwicklung (LAB / Bestellung)
- Ansprechpartner beim Lieferanten
- Notfallkonzept

9.8 Kennzeichnung & Begleitpapiere für die Belieferung der PE-Werke

9.8.1 Kennzeichnungen

Alle Lieferungen sind in jedem Fall so zu kennzeichnen, dass sämtliche Produkte eindeutig identifiziert werden können. Der Warenanhänger muss von außen gut sichtbar angebracht werden.

Für Nicht-europäische Lieferanten können auch die Odette Label Standards verwendet werden. Die Etiketten müssen auf einer flachen Oberfläche angebracht sein, um eine Beschädigung des Warenanhängers zu vermeiden und die Lesbarkeit der Barcodes sicherzustellen. Bei Einwegverpackungen ist zusätzlich die Innenverpackung mit Füllmenge und PE - Artikelnummer zu kennzeichnen. Die Artikelnummer und die Menge sind ebenfalls per Barcode kenntlich zu machen. Muster, Termingut und Reklamationslieferungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Muster sind mit einem getrennten Lieferschein anzuliefern der gut sichtbar den Vermerk "Muster" enthalten muss.

9.8.2 Begrenzt haltbare Ware

Bei Ware mit begrenzter Haltbarkeit ist das Mindesthaltbarkeitsdatum sowohl auf den einzelnen Gebinden als auch im Lieferschein anzugeben. Insbesondere bei verderblicher Ware und bei Granulaten ist allen Lieferungen zwingend ein Prüfzeugnis pro gelieferter Charge und das produktspezifisch aktuell gültige Sicherheitsdatenblatt beizulegen. Das Abnahmeprüfzeugnis der einzelnen Chargen ist vorab per Mail an die Mitarbeiter der Wareneingangskontrolle zu übermitteln. Alle nicht gültigen Kennzeichnungen sind zu entfernen.

9.8.3 Gefahrgut

Bei Gefahrguttransporten an den jeweiligen PE Standort ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferungen gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften der einzelnen

Verkehrsträger sowie den PE internen Zusatzvorschriften am jeweiligen Standort abzuwickeln. Dabei sind Inlands- und grenzüberschreitende Transporte zu berücksichtigen. Für den Lufttransport sind die Richtlinien der ICAO / IATA-DGR einzuhalten.

9.8.4 Gemischte Ladeeinheiten

Gemischte Ladeeinheiten (Mischpaletten) sind nicht zulässig.

9.8.5 Handhabungshinweise

Besondere Handhabungshinweise (z.B. „vor Feuchtigkeit schützen“, „nicht stürzen“) sind zusätzlich in Symbolformen anzubringen. Hinweise zur Stapelbarkeit sind erforderlich.

9.8.6 Begleitpapiere

Lieferpapiere (Lieferscheine, Frachtpapiere, Ausfuhrunterlagen, Zollunterlagen, Zeugnisse, Prüfberichte usw.) sind mit der Ware vollständig zu übergeben. Die Angabe der PE-Bestellnummer auf dem Lieferschein ist zwingend. Pro Materialnummer und Revisionsstand ist ein Lieferschein zu verwenden. Bei personenbezogenen Lieferungen ist der Ansprechpartner / Empfänger deutlich zu kennzeichnen. Auf den Lieferscheinen sind mindestens die PE-Bestellnummer und die Lieferscheinnummer zusätzlich zum Klartext als Barcode darzustellen. Lieferungen ohne vollständige Papiere oder Kennzeichnungen können zu Lasten des Lieferanten zurückgewiesen bzw. Mehraufwendungen von PE geltend gemacht werden.

Grundsätzlich werden folgende Begleitpapiere erwartet, die im Wareneingang abzugeben sind:

- Lieferschein nach DIN 4991 und ggf. DFÜ-Warenbegleitschein nach VDA 4912
- Bei Zollsendungen ist eine Rechnung zwingend erforderlich
- Frachtauftrag

Der Fahrer erhält auf dem Frachtauftrag eine Empfangsbestätigung zur Dokumentation der Anlieferung. Die Ware wird jedoch nur unter Vorbehalt angenommen.

9.9 Zollabwicklung Import

Die Importzollabwicklung ist in den Anhängen für jedes Werk beschrieben.

Dokumenten-Nr.	Inhalt
WI-PEPS_PUR-4.002	Länderspezifische Zollabwicklung Import PECZ
WI-PEPS_PUR-2.002	Länderspezifische Zollabwicklung Import PED
WI-PEPS_PUR-3.002	Länderspezifische Zollabwicklung Import PEWD

10 Qualitätssicherung

Für direkte Materialien wird mit den Zulieferern vor Aufnahme der Lieferbeziehung eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese regelt alle Aspekte der Geschäftsbeziehung bezüglich der Qualität.

Hier werden unter anderem folgenden Elemente detailliert geregelt:

- Qualitätsmanagement Systeme, Zertifizierung
- Audit
- Lieferantenbewertung
- Produkt- und Prozessfreigaben
- IMDS
- Serienbegleitende QS-Maßnahmen
- Änderungsmanagement
- Kontinuierliche Verbesserung
- 0 Fehler Strategie
- Dokumentation und Archivierung
- Rückverfolgbarkeit
- Reklamationsmanagement
- Haftung

Spezifische Belange werden gesondert besprochen und zwischen beiden Seiten vereinbart.